

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Tafel Bernau e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bernau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Tafel Bernau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke auf überparteilicher und konfessionell unabhängiger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Tafel Bernau e.V. ist es, die unmittelbare Not von Menschen zu mildern und bei der Sicherung der materiellen Grundbedürfnisse für ein menschenwürdiges Leben zu helfen.
- (3) Im Rahmen ihrer Zielsetzung sammelt der Tafel Bernau e.V. selbst, durch seine Mitglieder, ehrenamtliche Helfer und durch die unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs und führt diese Bedürftigen, Obdachlosen, Armen, Waisen etc. zu. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen. Der Verein nutzt Ausgabestellen, die mobile Tafel, das Tafelcafé, Tafel für Kinder und andere Möglichkeiten der Hilfestellung z.B. Netzwerke, um die Waren in Würde weiter zu geben.  
  
Darüber hinaus werden Geldspenden eingeworben.
- (4) Der Tafel Bernau e.V. kann bei Notwendigkeit Zweckbetriebe einrichten, um der Anforderung der Tafelarbeit gerecht zu werden bzw. die Tafelarbeit zu unterstützen. Das Prinzip der Tafelpartnerschaft in der Landes- und Bundesvernetzung wird für die weitere Sicherung der Aufgaben genutzt.
- (5) Der Tafel Bernau e.V. kann auf Beschluss des Vorstandes, für die Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben, andere juristische Personen gründen oder sich daran beteiligen.
- (6) Die Tafelarbeit zeichnet sich aus durch Wertschätzung aller in Deutschland lebenden Menschen unabhängig von Nationalität, kultureller Herkunft, religiöser und politischer Überzeugung. Der Tafel Bernau e.V. achtet die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die endgültig ist, erfolgt keine Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann in Form der „aktiven Mitgliedschaft“ nachfolgend Mitglied genannt und in Form der „Fördermitgliedschaft“, nachfolgend Fördermitglied genannt, erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt nach § 6 Abs. 2.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des Folgemonats aus dem Verein austreten.
- (5) Mitglieder und Fördermitglieder können aus diesem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Über Einsprüche, die vier Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses dem Vorstand vorliegen müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Nur Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die im § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüsse nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins, von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzten, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6) und
- b) der Vorstand (§ 7)

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Satzung
- b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Auflösung des Vereins

(2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden mindestens alle 2 Jahre einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.

(4) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(7) Beschlüsse werden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Stimmenenthaltungen nicht gezählt werden. Zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen nach § 6 Abs. 2 erforderlich.

(9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählen der Stimmen zu erfolgen.

- (10) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt wird.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen ordentlichen und fördernden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (4) Der Vorstand kann an Stelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen (§ 8 Abs. 5).
- (6) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein stets im Rechtsverkehr.

## **§ 8 Sicherung des sozial mildtätigen Zweckes**

- (1) Der Tafel Bernau e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Tafel Bernau e.V. dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Tafel Bernau e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle gewählten Inhaber oder Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand werden seine tatsächlichen Auslagen auf Nachweis ersetzt. Auch den ehrenamtlichen Helfern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Einem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Vorstandes daneben die jeweils gültige steuerfreie Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a des Est. – Gesetzes) ganz oder teilweise gewährt werden.
- (5) Zur Gewährleistung der Tätigkeiten des Tafel Bernau e.V. kann Personal mit einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung zu angemessenem Gehalt angestellt werden.
- (6) Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Zweckes nach §2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordentliche Buchführung zu führen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 9).
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereins beauftragt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Eltern helfen Eltern Bernau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt sofort in Kraft. Spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung treten ebenfalls sofort in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, selbstständig per Beschluss die Satzung zu ändern, sofern dies durch Auflagen oder Hinweise des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich ist und nicht den Vereinszweck grundlegend verändert.

Bernau, den 08.10.2011

Bernau, den 13.04.2016

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung vom 13.04.2016 (siehe Anlage Protokoll)  
Änderung der Satzung durch Vorstandsbeschluss (§7 Abs.8) vom 25.04.2016 nach Vorlage der Satzungsänderung beim Finanzamt ( §6 Abs.10)

Bernau, den 27.02.2017

Beschluss zur Namensänderung einstimmig  
angenommen  
Alt: Bernauer Tafel e.V.  
Neu: Tafel Bernau e.V.

  
Norbert Weich  
Vorstandsvorsitzender